

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1918

17 (17.5.1918) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk
Sinsheim

Der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Gänzen vom 3. Juli 1917, wie er sich aus den Bestimmungen durch diese Verordnung ergibt, ist unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Mai 1918.
Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts
von Waldow.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänzen.
Som 2. Mai 1918.

Auf Grund der Artikel 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Handel mit Gänzen vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) wird der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Gänzen, wie er sich aus der Verordnung vom 2. Mai 1918 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts von Waldow.

Verordnung über den Handel mit Gänzen.
Som 2. Mai 1918.

§ 1.
Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Der Preis für lebende Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf beim Verkauf durch den Verkäufer oder Käufer folgende Beträge für das Stück nicht übersteigen,
wenn die Lieferung erfolgt:

- im Mai 1918 12 Mark
- im Juni 1918 14 Mark
- im Juli 1918 16 Mark
- im August 1918 17 Mark
- nach dem 31. August 1918 19 Mark.

Die Preise gelten ab Stall des Käufers oder Mästers. Sie sind auch für Verkäufe maßgebend, die vor Straßentritten dieser Verordnung abgefaßt sind, soweit noch nicht geliefert ist.

Beim Weiterverkauf darf der Preis ein Betrag bis zu 3 Mark zuzüglich werden. Dieser Zuschlag umfasst Kommissionen, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie sonstige Aufwendungen einschließlich der Besonderekosten.

§ 2.
Der Preis für geschlachtete Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf folgende Beträge für das Pfund nicht übersteigen:

- a) an den Verkäufer durch den Käufer oder Mäster beim Verkauf durch den Verkäufer (Pfund oder Schiff) 3,50 Mk.,
- b) an den Weiterkäufer beim Verkauf durch den Verkäufer 4,00 Mk.;
- a) an den Verkäufer durch den Käufer oder Mäster beim Verkauf durch den Käufer (Pfund oder Schiff) 4,00 Mk.,
- b) an den Weiterkäufer beim Verkauf durch den Käufer 4,50 Mk.

Die im Abs. 1 für den Verkauf an den Weiterkäufer festgesetzten Preise erhöhen sich, wenn der Verkauf an Weiterkäufer in Gemeinden erfolgt, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, um 25 Pfennig.

Die Preise gelten für ungeschlachtete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verpackung von Strich bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Käufer oder Mäster oder durch den Handel niedrigeren Preise festsetzen, als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorsehen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Seilen und von Gänzen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänzen oder von Gänsefleisch in Seilen sowie die gewerksmäßige Herstellung und der gewerksmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänzen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Käufer oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6.
Som 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänzen oder von Gänsefleisch in Seilen an Händler, an Händler oder Mäster und an Verkäufer von Gänzen, Schank- und Speiseanstalten oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung einen Schein nach dem anliegenden Muster (Schuldschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Se eine Ausfertigung des Schuldscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schluß des Kalenderjahres, mindestens aber drei Monate nachher und auf Verlangen des Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schuldscheins bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnehmer oder Veräußerer, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalbehörden oder sonstigen Stellen erteilt sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7.
Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänzen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänzen von einer bestimmten Größe abhänglich machen oder bestimmten Stellen überlassen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Seilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 11.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 über den nach § 8 erlassenen Anordnungen gänzlich ungenügend;

2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Auszubildung, Aufbeziehung und Vorlegung von Schuldscheinen (§ 6) gänzlich ungenügend;

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über Höchstpreise für Sonig.
Som 26. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Preisermäßigungen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.
Der Preis für inländischen Sonig darf, vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2, beim Verkauf durch den Erzeuger bei Seim- und Preßsonig 1,75 Mark, bei anderen Sonigarten 2,75 Mark für 1/2 Hektogramme nicht übersteigen. Beim Verkauf durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Preßsonig 2,50 Mark, für andere Sonigarten 3,50 Mark für 1/2 Hektogramme nicht übersteigen.

Verkauf der Erzeuger in Mengen bis zu 5 Hektogrammen unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis für Seim- und Preßsonig bis auf 2 Mark, für andere Sonigarten bis auf 3 Mark für 1/2 Hektogramme erhöht werden.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 und 2 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2.
Der Preis für ausländischen Sonig darf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 3.
Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Verladung bis zur Station des Verkäufers (Wagen, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem berechneten Preise zurückzunehmen. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der Verkäufer für die Abnutzung eine angemessene Abschätzung des Preises fordern.

§ 4.
Unter Seimsonig im Sinne dieser Verordnung ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene, unter Preßsonig der durch Auspressen aus den Wabenresten gewonnene Sonig zu verstehen.

Beträge über Sonig, die vor dem 30. Juni 1917 zu höheren als den darin festgesetzten Preisen abgepackt sind, sind nichtig, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 6.
Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 233).

Die Reichs-Zuckerstelle kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Reichsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft.
Berlin, den 26. Juni 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

§ 7.
Um die höchsten Kommunalverbände in den Stand zu setzen, wenigstens den dringenden Bedarf an Sonig zu decken, werden die Bestimmungen des Ministeriums des Innern durch Verordnung vom 11. April 1918 eine gesetzliche Grundlage für eine teilweise Entlassung des Sonigs geschaffen. Daraus gingen mehrfache Bestimmungen mit dem höchsten Landesverein für Bienenzucht, e. V., in Karlsruhe auf Grund der Ermächtigung des vorgenannten Sachres. Nach dieser Verordnung sind die Bienenzüchter verpflichtet, die Hälfte des Sonigertrages ihrer Bienenzucht an den höchsten Landesverein für Bienenzucht e. V., in Karlsruhe, abzuliefern. Die Beträge über Lieferung von Sonig, die mit dieser Regelung in Widerspruch stehen, sind nichtig. Die andere Hälfte des Sonigs verbleibt den Bienenzüchtern zur freien Verfügung. Sie können hieraus ihren eigenen Bedarf decken und auch Sonig an Dritte, wobei namentlich an ihre bisherigen Abnehmer, abgeben. Der Erzeugerpreis beträgt Höchstpreise für Sonig für 1 Pfund 2,75 Mk. (bei Seim- und Preßsonig 1,75 Mk.) und beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu 10 Pfund 3 Mk. (bei Seim- und Preßsonig 2 Mk.). Beim Verkauf durch andere Personen als den Erzeuger darf der Preis für ein Pfund 3,50 (bei Seim- und Preßsonig 2,50 Mk.) nicht übersteigen. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Verladung bis zur Station des Verkäufers (Wagen, Schiff) ein.

Die höchsten Zuckererzeuger sowie der höchste Landesverein für Bienenzucht haben die Erfüllung der Abgabepflicht zu übernehmen. Die von ihnen mit der Herstellung beauftragten sind befugt, über die Erzeugung, die Abgabe und den Erwerb von Sonig Auskünfte zu verlangen, Betriebsanordnungen und Betriebsräume zu besichtigen, in welchen Sonig erzeugt, gelagert, verarbeitet oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsbücher, Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen, welche sich auf den Verkehr mit Sonig beziehen, Einsicht zu nehmen. Die Kommunalverbände haben den ihnen zum höchsten Landesverein für Bienenzucht nach Abschn. 1 der höchsten Zuckererzeugung ausgetreten Sonig vorzugsweise für Sonig, ältere Sorten und Kinder zu verwenden. Der höchste Landesverein für Bienenzucht, dem auch die Zurechtung des zur Fütterung der Bienen benötigten Zuckers an die Bienenzüchter obliegt, hat damit in dankenswerter Weise eine gemeinnützige Aufgabe übernommen, zu deren erfolgreicher Durchführung das vorstehende Mitteln der höchsten Bienenzüchter unentgeltlich ist.

§ 8.
Die Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft.
Berlin, den 26. Juni 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Die Mitgliederämter des Bezirks werden auf vorsehende Bekanntmachung besonders aufmerksam gemacht.
Einsheim, den 2. Mai 1918.
Groß, Bezirksamt.

Um die höchsten Kommunalverbände in den Stand zu setzen, wenigstens den dringenden Bedarf an Sonig zu decken, werden die Bestimmungen des Ministeriums des Innern durch Verordnung vom 11. April 1918 eine gesetzliche Grundlage für eine teilweise Entlassung des Sonigs geschaffen. Daraus gingen mehrfache Bestimmungen mit dem höchsten Landesverein für Bienenzucht, e. V., in Karlsruhe auf Grund der Ermächtigung des vorgenannten Sachres. Nach dieser Verordnung sind die Bienenzüchter verpflichtet, die Hälfte des Sonigertrages ihrer Bienenzucht an den höchsten Landesverein für Bienenzucht e. V., in Karlsruhe, abzuliefern. Die Beträge über Lieferung von Sonig, die mit dieser Regelung in Widerspruch stehen, sind nichtig. Die andere Hälfte des Sonigs verbleibt den Bienenzüchtern zur freien Verfügung. Sie können hieraus ihren eigenen Bedarf decken und auch Sonig an Dritte, wobei namentlich an ihre bisherigen Abnehmer, abgeben. Der Erzeugerpreis beträgt Höchstpreise für Sonig für 1 Pfund 2,75 Mk. (bei Seim- und Preßsonig 1,75 Mk.) und beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu 10 Pfund 3 Mk. (bei Seim- und Preßsonig 2 Mk.). Beim Verkauf durch andere Personen als den Erzeuger darf der Preis für ein Pfund 3,50 (bei Seim- und Preßsonig 2,50 Mk.) nicht übersteigen. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Verladung bis zur Station des Verkäufers (Wagen, Schiff) ein.

Die höchsten Zuckererzeuger sowie der höchste Landesverein für Bienenzucht haben die Erfüllung der Abgabepflicht zu übernehmen. Die von ihnen mit der Herstellung beauftragten sind befugt, über die Erzeugung, die Abgabe und den Erwerb von Sonig Auskünfte zu verlangen, Betriebsanordnungen und Betriebsräume zu besichtigen, in welchen Sonig erzeugt, gelagert, verarbeitet oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsbücher, Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen, welche sich auf den Verkehr mit Sonig beziehen, Einsicht zu nehmen. Die Kommunalverbände haben den ihnen zum höchsten Landesverein für Bienenzucht nach Abschn. 1 der höchsten Zuckererzeugung ausgetreten Sonig vorzugsweise für Sonig, ältere Sorten und Kinder zu verwenden. Der höchste Landesverein für Bienenzucht, dem auch die Zurechtung des zur Fütterung der Bienen benötigten Zuckers an die Bienenzüchter obliegt, hat damit in dankenswerter Weise eine gemeinnützige Aufgabe übernommen, zu deren erfolgreicher Durchführung das vorstehende Mitteln der höchsten Bienenzüchter unentgeltlich ist.

Die Mitgliederämter des Bezirks werden auf vorsehende Bekanntmachung besonders aufmerksam gemacht.
Einsheim, den 2. Mai 1918.
Groß, Bezirksamt.

Um die höchsten Kommunalverbände in den Stand zu setzen, wenigstens den dringenden Bedarf an Sonig zu decken, werden die Bestimmungen des Ministeriums des Innern durch Verordnung vom 11. April 1918 eine gesetzliche Grundlage für eine teilweise Entlassung des Sonigs geschaffen. Daraus gingen mehrfache Bestimmungen mit dem höchsten Landesverein für Bienenzucht, e. V., in Karlsruhe auf Grund der Ermächtigung des vorgenannten Sachres. Nach dieser Verordnung sind die Bienenzüchter verpflichtet, die Hälfte des Sonigertrages ihrer Bienenzucht an den höchsten Landesverein für Bienenzucht e. V., in Karlsruhe, abzuliefern. Die Beträge über Lieferung von Sonig, die mit dieser Regelung in Widerspruch stehen, sind nichtig. Die andere Hälfte des Sonigs verbleibt den Bienenzüchtern zur freien Verfügung. Sie können hieraus ihren eigenen Bedarf decken und auch Sonig an Dritte, wobei namentlich an ihre bisherigen Abnehmer, abgeben. Der Erzeugerpreis beträgt Höchstpreise für Sonig für 1 Pfund 2,75 Mk. (bei Seim- und Preßsonig 1,75 Mk.) und beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu 10 Pfund 3 Mk. (bei Seim- und Preßsonig 2 Mk.). Beim Verkauf durch andere Personen als den Erzeuger darf der Preis für ein Pfund 3,50 (bei Seim- und Preßsonig 2,50 Mk.) nicht übersteigen. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Verladung bis zur Station des Verkäufers (Wagen, Schiff) ein.

Die höchsten Zuckererzeuger sowie der höchste Landesverein für Bienenzucht haben die Erfüllung der Abgabepflicht zu übernehmen. Die von ihnen mit der Herstellung beauftragten sind befugt, über die Erzeugung, die Abgabe und den Erwerb von Sonig Auskünfte zu verlangen, Betriebsanordnungen und Betriebsräume zu besichtigen, in welchen Sonig erzeugt, gelagert, verarbeitet oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsbücher, Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen, welche sich auf den Verkehr mit Sonig beziehen, Einsicht zu nehmen. Die Kommunalverbände haben den ihnen zum höchsten Landesverein für Bienenzucht nach Abschn. 1 der höchsten Zuckererzeugung ausgetreten Sonig vorzugsweise für Sonig, ältere Sorten und Kinder zu verwenden. Der höchste Landesverein für Bienenzucht, dem auch die Zurechtung des zur Fütterung der Bienen benötigten Zuckers an die Bienenzüchter obliegt, hat damit in dankenswerter Weise eine gemeinnützige Aufgabe übernommen, zu deren erfolgreicher Durchführung das vorstehende Mitteln der höchsten Bienenzüchter unentgeltlich ist.

Die Mitgliederämter des Bezirks werden auf vorsehende Bekanntmachung besonders aufmerksam gemacht.
Einsheim, den 2. Mai 1918.
Groß, Bezirksamt.

Um die höchsten Kommunalverbände in den Stand zu setzen, wenigstens den dringenden Bedarf an Sonig zu decken, werden die Bestimmungen des Ministeriums des Innern durch Verordnung vom 11. April 1918 eine gesetzliche Grundlage für eine teilweise Entlassung des Sonigs geschaffen. Daraus gingen mehrfache Bestimmungen mit dem höchsten Landesverein für Bienenzucht, e. V., in Karlsruhe auf Grund der Ermächtigung des vorgenannten Sachres. Nach dieser Verordnung sind die Bienenzüchter verpflichtet, die Hälfte des Sonigertrages ihrer Bienenzucht an den höchsten Landesverein für Bienenzucht e. V., in Karlsruhe, abzuliefern. Die Beträge über Lieferung von Sonig, die mit dieser Regelung in Widerspruch stehen, sind nichtig. Die andere Hälfte des Sonigs verbleibt den Bienenzüchtern zur freien Verfügung. Sie können hieraus ihren eigenen Bedarf decken und auch Sonig an Dritte, wobei namentlich an ihre bisherigen Abnehmer, abgeben. Der Erzeugerpreis beträgt Höchstpreise für Sonig für 1 Pfund 2,75 Mk. (bei Seim- und Preßsonig 1,75 Mk.) und beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu 10 Pfund 3 Mk. (bei Seim- und Preßsonig 2 Mk.). Beim Verkauf durch andere Personen als den Erzeuger darf der Preis für ein Pfund 3,50 (bei Seim- und Preßsonig 2,50 Mk.) nicht übersteigen. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Verladung bis zur Station des Verkäufers (Wagen, Schiff) ein.

Die höchsten Zuckererzeuger sowie der höchste Landesverein für Bienenzucht haben die Erfüllung der Abgabepflicht zu übernehmen. Die von ihnen mit der Herstellung beauftragten sind befugt, über die Erzeugung, die Abgabe und den Erwerb von Sonig Auskünfte zu verlangen, Betriebsanordnungen und Betriebsräume zu besichtigen, in welchen Sonig erzeugt, gelagert, verarbeitet oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsbücher, Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen, welche sich auf den Verkehr mit Sonig beziehen, Einsicht zu nehmen. Die Kommunalverbände haben den ihnen zum höchsten Landesverein für Bienenzucht nach Abschn. 1 der höchsten Zuckererzeugung ausgetreten Sonig vorzugsweise für Sonig, ältere Sorten und Kinder zu verwenden. Der höchste Landesverein für Bienenzucht, dem auch die Zurechtung des zur Fütterung der Bienen benötigten Zuckers an die Bienenzüchter obliegt, hat damit in dankenswerter Weise eine gemeinnützige Aufgabe übernommen, zu deren erfolgreicher Durchführung das vorstehende Mitteln der höchsten Bienenzüchter unentgeltlich ist.

und Gemeinden zu fördern, hat das Ministerium des Innern mit Wirkung vom 1. Juni ab den Herstellerhöchstpreis für 1 Pfund ausgefundete Süßrahmbutter von 2,60 Mk. auf 2,70 Mk. und den Kleinhandelshöchstpreis von 2,90 Mk. auf 3 Mk. erhöht.

Von der Essenz, 15. Mai. (Befolgt die Hilfsdienst-Meldevorschriften!) Arbeitgeber und Arbeitnehmer versäumen immer noch vielfach die Befolgung der Hilfsdienstmeldevorschriften und zwingen dadurch zu ihrer Bestrafung.

bc Mannheim, 14. Mai. (Ueberfahren.) Ein 21jähriger Fuhrmann überfuhr mit einem zweispännigen Kastenwagen das 4 Jahre alte Kind des Schlossers Adam Maier. Das Kind starb an den Verletzungen.

bc Karlsruhe, 14. Mai. (Warnung.) Ein Verein „deutsches Haus in Wien“ versendet Marken mit Aufforderung zur Zahlung zugunsten eines allen Deutschen gehörenden Hauses in Wien. Es sind aber bisher keine nennenswerten Leistungen des Vereins bekannt geworden.

cb Karlsruhe, 15. Mai. (Die Vornahme einer Wohnungszählung.) Wie das Ministerium des Innern angeordnet hat, findet am 28. Mai im Großherzogtum Baden eine Wohnungszählung statt. Die Wohnungszählung ist in allen Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 5. Dezember 1917 fünftausend und mehr Zivileinwohner hatten, vorzunehmen.

Breslau, 15. Mai. (Einfuhr aus Rumänien.) Der „Generalanzeiger“ meldet, daß demnächst voraussichtlich 150 000 Schafe und etwa 50 000 Schweine in allmählicher Lieferung nach Deutschland gelangen werden.

Bergung von Verwundeten im feindlichen Feuer. Bizefeldwebel Otto Keimer, geboren am 4. Juli 1888 zu Leusow, Kreis Ludwigslust, von der ersten Marine-Pionier-Kompagnie, hat sich unter anderem bei einem Patrouillen-Unternehmen am 2. Oktober 1916 besonders hervorgetan.

Ein Unteroffizier als General. Als seinerzeit der russische Fähnrich Krenko zum Generalissimus ernannt wurde, glaubte man es mit einem ganz einzig dastehenden Fall zu tun zu haben. Daß aber auch dies schon dagewesen ist, daran erinnert ein italienisches Blatt.

Die „Fremden“ in Frankreich. Die neuesten Fremden in Frankreich sind nicht etwa militarisirte Combons aus dem wilden Westen oder zum Soldatendienst gepreßte farbige Bewohner irgend einer exotischen Insel, sondern — die Pariser. Und zwar handelt es sich, wie „Deuore“ bemerkt, um jene Pariser, die vor den „Gothas“ und den deutschen Ferngeschützen die Flucht ergreifen und in Mittel- oder Südfrankreich ruhigere und gesicherte Lebensmöglichkeiten zu finden suchen.

Spanien besitzt zu viel Wein. In Spanien ist man nicht damit zufrieden, daß infolge zweier ausgezeichneter Ernten Wein im Ueberfluß vorhanden ist. Es sind vom Jahre 1916 noch 10 Millionen Hektoliter übrig und das Jahr 1917 hat eine ganz ungeheure Ernte gebracht.

Die „kriegstüchtige“ japanische Industrie. Japan hat während des Krieges einen erheblichen Aufschwung gerade auf einigen von jenen Industriegebieten zu verzeichnen gehabt, auf denen es zu Friedenszeiten fast ganz auf die Einfuhr angewiesen war.

erzeugung nicht für den einheimischen Verbrauch aus. Jetzt werden bedeutende Mengen, besonders nach dem Orient und anderen, ehemals von Europa aus versorgten Plätzen, ausgeführt. Der Wert dieser Ausfuhr hat im Jahre 1916 ungefähr 12 000 000 Yen und im Jahre darauf 19 000 000 Yen betragen.

Warnung vor dem Genuß von Rhabarberblättern. Das Amtsblatt der „Reichsstelle für Gemüse und Obst“ sagt: Die

Frage ob die Rhabarberblätter wegen ihres Gehaltes an Oxalsäure gesundheitsgefährlich sind, ist nicht unbedingt zu bejahen; vielfach sind aber nach dem Genuß der Blätter des Rhabarbers schwere Krankheitserscheinungen beobachtet worden, die in einzelnen Fällen mit tödlichem Ausgange, während andere Personen wiederum Rhabarberblätter ohne üble Nachwirkungen genossen haben.

Fahrplan gültig vom 15. Mai 1918.

Heidelberg—Medesheim—Jagstfeld

W	11.05	7.18	10.10	3.10	5.42	6.50
ab	11.20	5.20	9.32	2.38	3.54	5.10
ab	4.55	8.28	11.15	5.37	6.32	7.30
ab	5.52	9.12	12.10	6.25	7.22	9.00
ab	5.59	9.18	12.18	6.32	7.30	9.06
ab	6.07	9.24	12.27	6.41	7.36	9.13
an	6.13	9.30	12.34	6.48	7.42	9.20
an	6.17	9.32	12.36	6.49	7.43	9.21
an	6.26	9.39	12.45	7.00	7.50	9.30
an	6.33	9.45	12.52	7.09	7.56	9.37
an	6.37	9.49	12.56	7.14	8.00	9.42
an	6.50	9.55	1.08	8.08		
an	6.57	10.01	1.15	8.14		
an	7.04	10.07	1.22	8.22		
an	7.10	10.13	1.28	8.28		
an	7.18	10.16	1.32	8.30		
an	5.18	7.29	10.22	1.39	8.38	
an	5.34	7.44	10.37	1.58	8.53	
an	5.46	7.53	10.46	2.09	9.02	
an	5.54	7.59	10.52	2.15	9.07	
an	6.10	8.07	11.00	2.24	9.15	
an	6.16	8.11	11.04	2.29	9.19	
an	6.22	8.34	11.46	2.30	9.25	
an	6.45	8.53	12.04	2.53	9.48	

ab	Karlsruhe	an
ab	Karlsruhe	an
ab	Frankfurt a. M.	an
ab	Mannheim	an
ab	Heidelberg B'bf	an
ab	Carlstor	an
ab	Schlierbach	an
an	Redargemünd	an
an		an
an	Bammental	an
an	Mauer	an
an	Medesheim	an
an		an
an	Juzenhausen	an
an	Hoffenheim	an
an	Sinsheim	an
an		an
an	Steinsfurt	an
an	Grombach	an
an	Babst	an
an	Bad Rappenau	an
an	Wimpfen	an
an	Jagstfeld	an
an	Heilbronn	an

Jagstfeld—Medesheim—Heidelberg

W	7.56	9.50	10.06	3.08	8.14	10.43	11.01
F	10.00	10.00	11.48	5.25	8.43	12.40	12.40
F	6.33	8.34	9.46	2.39	6.50	9.34	10.44
F	6.00	8.10	8.42	2.15	6.16	9.10	10.10
F	5.50	7.55	8.37	1.53	6.04	8.52	9.42
F	5.40	7.21	8.29	1.42	5.56	8.44	9.31
F	5.32	7.12	8.22	1.34	5.48	8.36	9.22
F	5.31	7.11	8.20	1.29	5.46	8.31	9.19
F	5.21	7.02	8.14	1.22	5.39	8.24	9.12
F	5.12	6.52	8.08	1.16	5.32	8.16	9.04
F	5.06	6.45	8.03	1.11	5.25	8.10	8.56
F	6.34	7.59	1.06	5.15			8.38
F	6.29	7.55	1.01	5.10			8.33
F	6.22	7.49	12.55	5.04			8.24
F	6.15	7.43	12.49	4.57			8.15
F		7.38	12.45	4.52			8.09
F		7.34	12.40	4.47			8.05
F		7.19	12.29	4.36			7.46
F		7.08	12.18	4.25			7.35
F		7.01	12.10	4.17			7.28
F		6.46	11.56	4.02			7.14
F		6.40	11.50	3.55			7.08
F		6.37	10.04	3.43			6.37
F		6.15	9.44	3.22			6.14

Medesheim—Redareiz.

W	6.50	1.20	5.20	8.42
ab	6.58	1.29	5.28	8.50
ab	7.03	1.34	5.33	8.55
ab	7.09	1.42	5.39	9.01
ab	7.16	1.49	5.45	9.07
ab	7.21	1.55	5.51	9.12
ab	7.28	2.05	5.59	9.20
ab	7.35	2.14	6.07	9.28
ab	7.39	2.18	6.11	9.32
ab	7.44	2.23	6.16	9.37
ab	8.00	2.50	6.33	9.49
ab	8.04	2.54	6.37	9.53

Redareiz—Medesheim.

W	6.30	12.50	4.52	8.02
ab	6.23	12.43	4.45	7.55
ab	6.18	12.37	4.38	7.48
ab	6.11	12.30	4.31	7.41
ab	6.06	12.25	4.25	7.35
ab	5.58	12.17	4.16	7.26
ab	5.49	12.09	4.08	7.18
ab	5.42	12.01	3.58	7.11
ab	5.36	11.54	3.49	7.04
ab	5.28	11.44	3.39	6.54
ab	5.20	11.35	3.30	6.45
ab	4.55	9.57	2.44	6.10

Sinsheim—Eppingen.

TW	6.02	7.18	9.02	12.26	1.45	6.00	8.30
ab	6.08	7.35	9.26	12.32	1.52	6.08	8.40
ab	6.14	7.39	9.38	12.37	1.58	6.14	8.46
ab	6.21	7.47	9.54	12.44	2.06	6.23	8.54
ab	6.26	7.53	10.09	12.49	2.12	6.31	9.00
ab	6.30	7.57	10.13	12.52	2.16	6.35	9.04
ab	6.36	8.04	10.20	12.58	2.23	6.42	9.11

Eppingen—Sinsheim.

TW	5.49	7.33	9.20	12.39	1.17	1.44	4.45	8.09
ab	5.43	7.27	9.14	12.32	1.11	1.38	4.39	8.05
ab	5.37	7.18	9.08	12.21	1.05	1.30	4.32	7.50
ab	5.29	7.09	9.00	12.08	1.17	1.22	4.23	7.42
ab	5.24	7.02	8.54	11.57	1.11	1.16	4.17	7.36
ab	5.20	6.57	8.50	11.49	1.17	1.12	4.12	7.31
ab	5.13	6.50	8.43	11.40	1.10	1.05	4.05	7.24

Karlsruhe—Bretten—Eppingen.

W	5.20	6.30	9.38	2.04	5.28	6.32	8.10
ab	5.28	6.37	9.47	2.12	5.38	6.42	8.19
ab	5.33	6.42	9.52	2.17	5.44	6.49	8.26
ab	5.45	6.54	7.39	10.05	2.29	5.57	7.07
ab	5.50	6.59	8.05	10.10	2.34	6.02	7.13
ab	5.56	7.05	8.17	10.17	2.40	6.09	7.22
ab	6.04	7.10	8.53	10.32	2.49	6.18	7.32
ab	6.11	an.	9.26	10.40	2.57	6.25	7.42
ab	6.19		9.26	10.50	3.07	6.34	7.53
ab	6.25		9.52	10.57	3.14	6.41	8.00
ab	6.31		10.10	11.03	3.20	6.47	8.07
ab	6.37		10.31	11.10	3.26	6.54	8.14
ab	6.46		10.50	11.20	3.36	7.03	8.25
ab	6.50		11.29	11.29	3.38	7.07	8.25
ab	7.32		12.07	12.07	4.16	7.46	9.11

Eppingen—Bretten—Karlsruhe.

W	6.16	8.00	8.36	12.00	2.24	5.23	9.22	11.05
ab	6.09	7.54	8.30	11.54	2.18	5.17	9.15	10.58
ab	6.02	7.49	8.20	11.46	2.12	5.08	9.07	10.50
ab	5.47	7.39	8.08	11.35	2.02	4.57	8.55	10.38
ab	5.38	7.34	8.02	11.30	1.57	4.52	8.49	10.32
ab	5.30	7.27	7.54	11.22	1.51	4.46	8.40	10.23
ab	5.21	7.20	7.46	11.15	1.45	4.40	8.32	10.15
ab	5.11	7.27	7.10	11.06	1.38	4.33	8.15	9.59
ab	5.03	7.19	7.09	10.59	1.31	4.26	8.07	9.51
ab	4.53	7.12	7.01	10.51	1.24	4.19	7.56	9.41
ab	4.47	7.06	7.04	10.44	1.18	4.13	7.48	9.34
ab	4.41	7.01	7.00	10.39	1.13	4.08	7.41	9.27
ab	4.36	6.52	7.00	10.30	1.04	3.59	7.30	9.16
ab		6.45	7.02	10.27	1.02	3.55	7.20	
ab		6.03	9.46	12.20	3.13	6.25		

Redarbischofsheim—Hüffenhardt.

W	6.10	7.23	12.27	1.52	7.38
ab	6.17	7.35	12.34	2.01	7.48
ab	7.44	—	2.10	7.57	—
ab	7.50	—	2.16	8.03	—
ab	8.00	—	2.25	8.12	—
ab	8.11	—	2.36	8.23	—
ab	8.18	—	2.43	8.30	—

Hüffenhardt—Redarbischofsheim.

W	5.54	7.07	12.10	1.40	7.12
ab	5.47	7.00	12.03	1.33	7.05
ab	5.36	—	11.50	—	6.52
ab	5.30	—	11.44	—	6.46
ab	5.21	—	11.34	—	6.36
ab	5.10	—	11.22	—	6.23
ab	5.03	—	11.13	—	6.14

Waldangeloch—Wiesloch.

W	8.55	1.44	4.26	7.13
ab	9.07	2.10	4.36	7.25
ab	9.17	2.20	4.46	7.35
ab	9.21	2.24	4.50	7.39
ab	9.29	2.32	4.58	7.47
ab	9.40	2.43	5.09	7.58
ab	9.49	2.52	5.18	8.07

Wiesloch—Waldangeloch.

W	8.18	8.18	12.27	3.55	6.34
---	------	------	-------	------	------

Spar- und Waisenkasse Sinsheim.

Rechnungs-Abschluss auf 31. Dezember 1916.

Einnahmen			Ausgaben		
	Mk.	Pfg.		Mk.	Pfg.
1. Kassenvorrat vom 1. Januar 1916	15 228	11	1. Zinsen und Kosten für Spareinlagen und andere Schulden:		
2. Rückstände	25 795	18	a) für Einlagen	152 673.08	
3. Mietzinsen	4 116	—	b) für andere Schulden	19 419.05	172 092 13
4. Zinsen von Kapitalien und anderen Forderungen	181 075	77	2. Kosten auf ertragbare Liegenschaften	274	64
5. Sonstige Einnahmen	5 160	58	3. Abschreibung an Wertpapieren	7 483.10	
6. Vorschüsse u. Wiederersatz von solchen	75	55	Abschreibung an Post- und Sparkassen-Gebäude	4 580.73	12 063 83
7. Einlagen:			4. Verwaltungskosten:		
a) neue Einlagen	1 113 731.55		a) für die Beamten und Angestellten	7 646.—	
b) kapitalisierte Zinsen	151 109.95	1264 841 50	b) Sonstiger Verwaltungsaufwand	2 288.30	9 934 30
8. Heimbezahlte Kapitalien	626 409	48	5. Verwendete Ueberschüsse	4 000	—
9. Aufgenommene Kapitalien im Conto-Corrent-Verkehr	695 203	41	6. Sonstige Ausgaben	2 922	49
10. Kriegsanleihe:			7. Vorschüsse u. Wiederersatz von solchen	220	10
für Zeichnungen auf Kriegsanleihen	1 196 702	02	8. Rückzahlung auf Einlageguthaben	1 358 455	22
			9. Angelegte Kapitalien	1 333 143	40
			10. Kriegsanleihe:		
			für Zeichnung auf Kriegsanleihen	1 101 383	07
			11. Neu angeschaffte Fahrnisse	368	70
			12. Kassenvorrat am 31. Dezember 1916	19 749	72
	4014 607	60		4014 607	60

Soll		Gewinn- und Verlustkonto		Haben	
	Mk.	Pfg.		Mk.	Pfg.
An Zinsenauszahlungen an Einleger	1 563	13	Für Activ-Zinsen pro 1916	190 980	14
" kapitalisierte Zinsen von Einlagen	151 109	95	" Mietzinsen	4 116	—
" Sonstige Ausgaben	2 922	49	" Erlös von Sparbüchern	137	10
" Verwaltungskosten:			" Stückzinsen von Kriegsanleihe	13 189	87
a) Für die Beamten u. Angestellten	7 646	—	" Sonstige Einnahmen	1 571	41
b) Sonstiger Verwaltungsaufwand	2 288	30	" Provision von Kriegsanleihe	3 452	07
" Zinsen für aufgenommene Kapitalien	15 998	03			
" Zinsen für Kriegsanleihe	3 421	02			
" Kosten auf ertragbare Liegenschaften	274	64			
" Abschreibung an den Gebäuden	4 580	73			
" " an den Gerätschaften	1 000	—			
" " an Wertpapieren	7 483	10			
" Reingewinn pro 1916	15 159	20			
	213 446	59		213 446	59

Vermögen		Vermögens-Darstellung		Schulden	
	Mk.	Pfg.		Mk.	Pfg.
An Kassenbestand	19 749	72	Für Einlagen	3974 363	65
" Activ-Kapitalien:			" Conto-Corrent-Schulden	407 916	30
a) Hypotheken	2472 085	66	" Sammelzeichnung der Schüler	51 090	22
b) Liegenschaftskaufschillinge	205 248	18	" Reines Vermögen:		
c) Schuldscheine von Privaten	144 382	68	Reservefond	Mk. 208 533.55	
d) Schuldscheine von Gemeinden	497 492	37	Verfügbare Ueberschüsse vom Vorjahre	" 12 000.—	
e) Badische Eisenbahnobligationen	120 617	77	Gewinn-Vortrag	" 15 000.—	
f) Städteobligationen	34 710	—		235 533	55
g) Rheinische Hypothekendarlehen	16 085	—			
h) Reichsanleihe	487 518	—			
i) Conto-Corrent-Ausstände	11 400	18			
k) Guthaben auf Postscheck-Conto	13 534	44			
" Liegenschaften, Post- u. Verwaltungsgebäude	115 000	—			
" Zinsrückstände	29 828	87			
" Vorschuß auf Betreibungen	198	89			
" Stückzinsen von ausstehenden Kapitalien	71 306	06			
" Gerätschaften	2 368	70			
" Ausstände auf gezeichnete Kriegsanleihe	427 377	20			
	4668 903	72		4668 903	72

Einlagen.

Einlagen am 1. Januar 1916	Mk. 4 067 977.37
Neue Einlagen im laufenden Jahre	" 1 113 731.55
Kapitalisierte Zinsen	" 151 109.95
	Mk. 5 332 818.87
Rückzahlungen	" 1 358 455.22
Stand auf 31. Dezember 1916	Mk. 3 974 363.65

Berechnung des Reservefonds.

Der Reservefond hat nach § 31 der Satzungen in mindestens 5 % der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger zu bestehen. Derselbe berechnet sich somit aus Mk. 3 974 363.65 auf den Betrag von Mk. 198 718.18. Demselben wurden bis zum Anfang des abgelaufenen Rechnungsjahres zugewiesen Mk. 208 374.35. Für das abgelaufene Jahr sollen ihm weiter zugewiesen werden " 159.20. Gesamtbetrag des Reservefonds Mk. 208 533.55.

Berechnung des Ueberschusses.

Das reine Vermögen beträgt	Mk. 235 533.55
Ab der Betrag des Reservefonds	" 208 533.55
	Mk. 27 000.—
Ab von der Stadtgemeinde noch nicht erhobener Gewinnanteil v. 1915	" 12 000.—
verbleibt ein verfügbarer Ueberschuß von	Mk. 15 000.—

Einlegerzahl.

Am 1. Januar 1916	3569
Zugang im laufenden Jahre	433
	4002
Abgang	136
Stand am 31. Dezember 1916	3866

Sinsheim, den 31. Januar 1918.

Der Verwaltungsrat: E. Speiser, Vorsitzender.

Der stellv. Rechner: Hch. Frank.

Der Kontrolleur: E. Schick.

Schriftleitung: H. Becker; Druck und Verlag: Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei in Sinsheim.

Züchtige, militärfreie Autogen-Schweißer
finden dauernde Beschäftigung bei
C. Maquet, G.m.b.H.,
Heidelberg,
Eppelheimerstr. 17/21.

Postkarten
von der Front, einfarbig, 100 Muster Mk. 3.—; farbenphotographische Aufnahmen, 8 Serien = 48 bunte Karten Mk. 3.—; 50 Blumenkarten Mk. 3.—.

Glaspapier
Flintpapier, Sandpapier, gelb oder grau, 28:23 cm oder 68:56 cm, mit kleinen Fehlern 100 kg Mk. 140.—; Probepostpack 5 kg Mk. 8.— (kleine Abfallstücke 10—15 cm groß 5 kg Mk. 4.— ab hier gegen Nachnahme.
Paul Rupp's Freudenstadt, 424 (Wtlg.)

Möbl. Zimmer
sofort zu vermieten. Zu erfragen unter Nr. 895 bei der Geschäftsstelle d. Bl.

Mädchen
von 15—18 Jahren für Landwirtschaft sofort gesucht. Zu erfragen unter Nr. 896 bei der Geschäftsstelle d. Bl.

Mostansatz
anerkannt bestes Fabrikat empfehle
Karl Ernst, Sinsheim a. G.

Von der Landbevölkerung
wird der einfachste und billigste Weg zum vorteilhaften Kauf oder Verkauf aller Gegenstände, zur Suche nach Personal oder Gewinnung einer Stelle noch nicht genügend geschätzt. Dieser Weg ist eine kleine Anzeige im Landboten (Sinsheimer Zeitung). Wer einmal einen Versuch damit gemacht hat, wird bei wiederkehrender Gelegenheit diese immer wieder benötigen. Die Kosten lohnen sich vielfach, weil man dadurch für einen Gegenstand viele Mark mehr erzielen kann.

Ein besseres Alleinmädchen
welches gut selbständig bürgerlich lochen kann, in kleinen Haushalten gesucht. — Waschfrau vorhanden. Frau Bertha Wiggand-Schmitt, Jagdhausen, O. A. Neckarjurt.

Braves fleißiges Mädchen
auf sofort oder später gesucht.
Fabrikant G. Weiland,
Pforzheim, Lindenstraße 17.

Trotz
der ständig wachsenden Schwierigkeiten in der Beschaffung von
Uhren, Gold und Silberwaren
ist mein Lager mit allen gangbaren Artikel auf das Reichhaltigste versehen.
Besonders mache ich auf die in meinem Schaukasten ausgestellten
Gelegenheitskäufe
zurückgesetzter Friedensware aufmerksam.
E. Schick
Hofuhrmacher u. Juwelier

Züchtige, militärfreie Schlosser
finden dauernde Beschäftigung bei
C. Maquet, G.m.b.H.,
Heidelberg,
Eppelheimerstr. 17/21.